

# **One Spirit Deutschland e.V. – Verein zur Unterstützung nordamerikanischer Indianer**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „One Spirit Deutschland. Verein zur Unterstützung nordamerikanischer Indianer“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein One Spirit Deutschland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der interkulturellen Verständigung zwischen Lakota und Deutschen, die Unterstützung der Bewahrung der Kultur der Lakota sowie der Versuch, die prekäre wirtschaftliche Situation der Indianer auf den Reservationen zu verbessern. Diese leben oftmals von Sozialhilfe in schlechten Wohnverhältnissen und mit mangelnder medizinischer Versorgung.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins One Spirit Deutschland e.V., sowie die Vermittlung von Kontakten zwischen Deutschen und Lakota verwirklicht. Desweiteren will der Verein durch die Unterstützung des US-amerikanischen Vereins One Spirit, der vor Ort in der Pine-Ridge-Reservation verschiedene Programme zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Indianer durchführt und u.a. durch Jugendarbeit die Bewahrung der indianischen Kultur fördert, die Situation der Indianer der Pine-Ridge-Reservation verbessern helfen. Der US-amerikanische Verein One Spirit ist direkt vor Ort, seine indianischen Mitglieder ermitteln die genauen Bedürfnisse ihres Volkes vor Ort in der Reservation, in der sie leben. Mit diesem Wissen werden dann entsprechende Programme (u.a. Versorgung mit Lebensmitteln und Feuerholz und Jugendprogramme wie die Unterhaltung von Jugendschutzhäusern, die Überlieferung von Traditionen an die Jugend und das Organisieren von Ferienfreizeiten) aufgelegt. Auch betreibt der US-amerikanische Verein One Spirit ein Sponsorenprogramm, bei dem Sponsoren aus der ganzen Welt in direkten Kontakt mit einer indianischen Familie treten, diese finanziell unterstützen, sich aber auch über ihre verschiedenen Kulturen austauschen.  
Der US-amerikanische Verein One Spirit hat die Unterstützung des Stammesrates und ist in den USA als gemeinnütziger Verein anerkannt.

3. Der Verein One Spirit Deutschland ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Barauslagen, die dem Vereinszweck dienen, werden gegen Beleg erstattet.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede juristische Person und natürliche Person werden.
2. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung darüber.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen/die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es seinen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt, sowie mit dem Beitrag trotz wiederholter Mahnung mehr als 3 Monate im Verzug ist. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen, d.h. im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Diese Gründe sind ihm mindestens 2 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Pflichten der Mitglieder sind es, den Zweck des Vereins zu fördern, z.B. im Rahmen der eigenen Möglichkeiten an den Veranstaltungen teilzunehmen, Spenden zu sammeln und die Programme des US-amerikanischen Vereins One Spirit bekannter zu machen und zu unterstützen. Außerdem ist der Jahresbeitrag regelmäßig zu zahlen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und diesen zu unterstützen. Jedes Mitglied hat das gleiche Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Dieser ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen. Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest, dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit zu berücksichtigen.
2. Der aktuelle Jahresbeitrag beträgt 30,00 Euro, der ermäßigte Jahresbeitrag beträgt 15,00 Euro (ermäßigt sind: Studenten, Schüler, Rentner, Arbeitslose,

Bufdis, FSJler, Aufstocker u. ä.). Der Jahresbeitrag für die Familienmitgliedschaft beträgt 50,00 Euro.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts (Vorstand gemeinsam) und des Rechenschaftsberichtes (Schatzmeister),
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister/Kassenwart.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Dies kann auch telefonisch geschehen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
7. Der Vorstand kann weitere Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des 2. Punkt Mitgliederordnung, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d) die Wahl (für 4 Jahre) und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, des Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters sowie des Berichtes des Kassenprüfers und die Entlastung des Vorstands,
  - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, welche in § 4, Pkt. 2 festgeschrieben werden.
  - g) die Wahl eines Kassenprüfers (für 1 Jahr, Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig), der die Arbeit des Schatzmeisters überprüft
  - h) Entscheidung über eingereichte Anträge
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder via email (wenn das Mitglied dem zugestimmt hat) unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einer durch den Vorstand bestimmten Person geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer (welcher zu Beginn der Versammlung durch die Versammlung bestimmt wird) und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 8 Wahlen**

1. Die Wahlen sind offene Wahlen, es sei denn, die anwesenden Mitglieder bestimmen per Mehrheitsbeschluß das Gegenteil.
2. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen und mindestens 6 Wochen vor dem Wahltermin angekündigt wurden.
3. Jedes Mitglied von One Spirit Deutschland hat ein Wahlrecht. Jede Stimme ist gleichwertig.
4. Es gilt die einfache Mehrheit.
5. Details zur Wahl des Vorstandes sind in der Satzung geregelt.
6. Für die Wahlen wird von den anwesenden Mitgliedern ein Wahlleiter bestimmt. Dieser ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.
7. Jedes Mitglied von One Spirit Deutschland kann sich zur Wahl stellen bzw. vorgeschlagen werden. Das vorgeschlagene Mitglied muß zustimmen.
8. Nach der Abstimmung und Verkündung des Ergebnisses durch den Wahlleiter muß dieser die gewählten Kandidaten fragen, ob sie das Amt annehmen.
9. Die gewählten Kandidaten müssen sich auf Verlangen der Versammlung vorstellen und Fragen beantworten.
10. Die Wahl ist zu protokollieren und ihre Gültigkeit ist schriftlich zu vermerken.

## **§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Gesellschaft für bedrohte Völker e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.